

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GEBR. KLENE GmbH Haren (Ems)

I. Geltung der AGB

1. Für alle Angebote und Aufträge über die Ausführung von Reparaturen und Umbauten an Schiffen sowie Schiffeinrichtungen - nachstehend „Schiff“ - gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners - nachstehend „Kunde“ - finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir Bezug auf ein Schreiben des Kunden nehmen, welches dessen AGB enthält oder auf diese verweist. Es gelten jeweils unsere neuesten Geschäftsbedingungen.
2. Vorstehendes gilt auch für Folgeaufträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung dieser AGB oder aber des Hinweises darauf bedarf.

II. Vertragsabschluss

1. Für den Auftragsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung und, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Kunden maßgeblich, soweit er mit unserem Angebot übereinstimmt. Die Vergütung bemisst sich, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erfolgt auf der Grundlage unseres Angebotes; Abweichungen im Auftrags schreiben des Kunden sind unerheblich.
2. Wir sind auch ohne schriftlichen Auftrag des Kunden oder schriftliche Bestätigung berechtigt, Mehrleistungen, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen, zu berechnen, wenn
 - a) diese erforderlich geworden sind, weil sich nach unserer Angebotsabgabe oder, falls wir kein Angebot abgegeben haben, nach Auftragserteilung die für den Liefer-/Leistungsgegenstand geltenden deutschen Industrienormen oder Bestimmungen einer Klassifikationsgesellschaft, einer zuständigen Berufsgenossenschaft oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde, internationale Normen oder aber Bestimmungen des Flaggenstaates geändert haben;
 - b) diese sich nach Auftragserteilung bei Durchführung der Arbeiten als notwendig herausgestellt haben, um den Auftrag des Kunden ordnungsgemäß auszuführen;
 - c) diese auf einer - auch mündlichen - Anweisung des Kunden beruhen, die dieser uns nach Auftragserteilung für die Ausführung des uns erteilten Auftrages gegeben hat.
3. Wir sind nicht verpflichtet, nach Vertragsschluss erteilte zusätzliche Aufträge auszuführen, solange nicht eine schriftliche Einigung über den Preis, die Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin und sonstige Folgen erzielt worden ist. Sollten wir Arbeiten erbracht haben, ohne dass eine solche Einigung erzielt wurde, bemisst sich die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung, welche dem Hauptauftrag zugrunde lagen.

III. Beratung

Wir dürfen uns auf eine Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft, einer Berufsgenossenschaft oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde und ihrer Beauftragten, insbesondere des Flaggenstaates verlassen. Wir stehen dem Kunden nach bestem Wissen, jedoch ohne jedwede Haftung (es sei denn, es läge ein Ausnahmefall nach Ziffer XI vor) bei der Festlegung des Auftragsumfanges beratend zur Seite, ohne dass hierdurch ein Beratungsvertrag zustande kommt. Der Kunde bleibt für die Entscheidung über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der in Auftrag gegebenen Leistungen und Lieferungen allein verantwortlich.

IV. Anlieferung und Abholung des Schiffes

1. Das Schiff ist zur vereinbarten Zeit an den angewiesenen Reparaturplatz zu liefern sowie festzumachen und von dort wieder abzuholen. Nicht termingerechte Anlieferung berechtigt uns u. a., über den Reparaturplatz anderweitig zu verfügen und Ersatz für den uns entstehenden Schaden zu verlangen.
2. Das Schiff ist vorschriftsmäßig gasfrei und gesäubert anzuliefern und muss ununterbrochen ein gültiges Gasfreiheitszeugnis besitzen. Brennbare und explosive Stoffe sind von der Besatzung aus dem Bereich der von uns auszuführenden Arbeiten und dem übrigen Gefahrenbereich zu entfernen. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Wir haften nicht für die mit dem An- und Abtransport des Schiffes verbundenen Gefahren, es sei denn, es läge ein Ausnahmefall nach Ziffer XI vor.

V. Gefährtragung, Obhutspflicht

1. Geben wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsausführung Gelegenheit, Gegenstände kostenlos bei uns abzustellen, erfolgt dies auf Gefahr des Kunden. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande.
2. Wir haften nicht für Schäden, die durch Diebstahl am Schiff und seinen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, an der Ladung oder an vom Besteller beigestellten Teilen entstehen; es sei denn, es läge ein Ausnahmefall nach Ziffer XI vor.
3. Der Kunde hat für Vertäuerung und Lichterführung auf eigene Rechnung Sorge zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, den üblichen Versicherungsschutz – Kasko- und P+I-Schutz – während der gesamten Werftliegezeit bzw. für die Dauer der auszuführenden Arbeiten aufrechtzuerhalten und die Werft (Organe, leitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen) im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.
4. Während der Werftliegezeit übernehmen wir keinerlei Obhutspflichten. Die Bewachung des Schiffes nebst Ladung während der Werftliegezeit ist ausschließlich Sache des Kunden. Bei Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten an Bord durch den Kunden oder von ihm eingeschaltete Dritte hat der Kunde durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Der Kunde hat uns auf drohende Gefahren hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf den Brandschutz.
5. Wir haften nicht für Schäden, die sich aus von vornherein vorhandener mangelnder Stabilität oder Seetüchtigkeit ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Umstände, die die Stabilität oder Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen und trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeit durch uns die Gefahr einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Einrichtung hervorrufen können, ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

VI. Andere Arbeiten am Schiff

Solange das Schiff an unserer Werft liegt, dürfen außer der Schiffsbesatzung keine anderen Personen Arbeiten am Schiff ohne unsere Zustimmung ausführen.

VII. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Die Vergütung für ausgeführte Leistungen und Lieferungen ist spätestens mit Zugang der Fertigstellungsmittelung zur Zahlung fällig, da dies der Abnahme der Leistungen im Falle eines Werkvertrages gleichsteht, es sei denn der Abnahme stehen wesentliche Mängel entgegen und der Kunde rügt dies unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsmittelung schriftlich. Der Kunde ist lediglich berechtigt, das Zweifache der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten einzubehalten.
2. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zur Zahlung fällig.
3. Die Entfernung von Schnee oder Regenwasser, Öl, Rost oder Ladungsrückständen im Bereich der von uns auszuführenden Arbeiten sowie die Beseitigung bordseitig verursachter Abfälle ist nicht vom Auftragspreis erfasst und wird gesondert nach Aufwand entsprechend unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen Stundensätzen zzgl. Materialaufwand und Gebühren Dritter berechnet. Gleiches gilt für den Anschluss einer Telefonverbindung einschließlich Gebühren sowie die Versorgung des Schiffes mit Strom, Wasser, Gas, Sauerstoff und dergl., soweit wir dies nicht zur Durchführung des Auftrages benötigen.
4. Kostenvorschläge sind unverbindlich.
5. Der Kunde darf seinerseits nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ebenfalls darf der Kunde nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits etwaige Ansprüche gegen uns an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
6. Ein Zahlungsverzug des Kunden berechtigt uns, sämtliche Leistungen unter dem entsprechenden Vertrag ohne Vorankündigung sofort bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen einzustellen und den uns hierdurch entstehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
7. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
8. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält. Müssen an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen

Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

VIII. Termine und Fristen

1. Termine und Fristen für die Ausführung sind, wenn wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen, als nur ungefähr zu verstehen und können von uns um einen angemessenen Zeitraum überschritten werden.
2. Wir haften nicht für eine Verzögerung oder Unmöglichkeit der Ausführung, die eintritt durch Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeder Art oder durch sonstige Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind. Verzögert sich die Leistungserbringung durch von uns nicht zu vertretende Umstände, verlängern sich etwaig vereinbarte Fertigstellungstermine um die Dauer der Unterbrechung zzgl. eines Zuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Wird die Ausführung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für länger als 14 Werktage unterbrochen, ohne dass die Leistung dauerhaft unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und es sind uns außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits im Hinblick auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen schon entstanden sind, es sei denn es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Sind die hindernden Umstände, die zur Unterbrechung/Verzögerung führen, von dem Kunden zu vertreten, haben wir einen Anspruch auf den Ersatz des uns entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns. Im Übrigen bleibt unser Anspruch auf angemessene Entschädigung unberührt.
3. Geraten wir mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Kunde nach der gesetzlichen Regelung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Die Haftung auf Schadenersatz für Verzugschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es läge ein Ausnahmefall nach Ziffer XI vor.

IX. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Wir leisten für unsere Lieferungen/Leistungen mit der Maßgabe Gewähr, dass wir rechtzeitig gerügte und nicht verjährte Mängel auf unsere Kosten im Wege der Nacherfüllung beseitigen oder nach unserer Wahl im Wege der Ersatzlieferung Ersatzware liefern oder fehlerhafte Teile austauschen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind zunächst darauf beschränkt, Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels zu verlangen; bei Fehlschlagen der Beseitigung steht dem Kunden das Recht zu, die weiteren Gewährleistungsrechte geltend zu machen, wobei das Fehlschlagen im vorgenannten Sinn erst nach dem dritten erfolglosen Beseitigungsversuch vorliegt. Die Gewährleistungsrechte können erst nach Fertigstellung der Gesamtleistung geltend gemacht werden.
2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, Haftungsansprüche und andere Ansprüche gegen uns beträgt 1 Jahr ab Zugang der Fertigstellungsmittelung. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Hier gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab dem Zugang der Fertigstellungsmittelung, da mit dem Zugang der Fertigstellungsmittelung im Falle eines Werkvertrages die Abnahme verbunden ist, es sei denn, der Kunde rügt zu Recht unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsmittelung schriftlich wesentliche Mängel. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten ebenso für Ansprüche, die unter Ziffer XI fallen.
3. Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir erst nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Vertragspreises verpflichtet.
4. Im Zeitpunkt der Lieferung/Abnahme vorhandene offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber 10 Werktage ab Lieferung oder Abnahme der Leistung schriftlich anzuzeigen; nach Verstreichen dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter genauer Bezeichnung zu melden.
5. Wir können uns von unserer Haftung für Lieferung und Leistungen unserer Unterlieferanten oder anderer Erfüllungsgehilfen zunächst dadurch befreien, dass wir dem Kunden die uns gegen die Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen wegen der Mängel zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine gerichtliche Inanspruchnahme des Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen durch den Kunden erfolglos ist, haften wir dem Kunden hinsichtlich der Mängelansprüche unter den in diesen AGB genannten Voraussetzungen und ersetzen diesem auch die Kosten der erfolglosen Inanspruchnahme, soweit diese nicht durch Verschulden des Kunden verursacht wurden.
6. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung entfällt, wenn die von einem Mangel betroffenen Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden oder durch nicht von uns autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet oder unsachgemäß behandelt bzw. instandgesetzt werden.
7. Das Schiff ist uns zur Vornahme von Nachbesserungen in unserem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Sofern dies wirtschaftlich nicht sinnvoll sein sollte, kann der Kunde nach Absprache mit uns die Arbeiten auf einer anderen Werft vornehmen lassen. Wir ersetzen dem Kunden die hierfür erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen allerdings lediglich bis zur Höhe derjenigen Kosten, die für die Durchführung der Arbeiten durch uns selbst entstanden wären.
8. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelhaftung; Ziffer XI bleibt unberührt.

X. Sonstige Haftung und Schadenersatzansprüche

1. Jede sonstige über die vorstehenden Ziffern hinausgehende Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, einerlei aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liege ein Ausnahmefall nach Ziffer XI vor.
2. Unsere Haftung auf Schadenersatz für Folgeschäden an anderen Sachen als der gelieferten Sache selbst oder am sonstigen Vermögen des Kunden ist ausgeschlossen, soweit diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen einer bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten, oder ein Ausnahmefall nach Ziffer XI vorliegt.

XI. Ausnahmen von Haftungsausschlüssen und –begrenzungen

Die vorgehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren leitenden Angestellten, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere leitenden Angestellten, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen bleibt ebenfalls unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf – nachstehend „Kardinalpflichten“.

Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, unserer leitenden Angestellten oder unserer Erfüllungsgehilfen vorliegen.

Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für die Zusicherung oder das arglistige Verschweigen bestimmter Eigenschaften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer XI. nicht verbunden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Haren (Ems).
2. Sämtliche Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich dessen Wirksamkeit und etwaiger Ansprüche aus unerlaubter Handlung ist bei Geschäftsabschlüssen mit Vollkauleuten sowie Kunden, die in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, Haren (Ems) oder, nach unserer Wahl, der Sitz des Kunden sowie jeder andere Ort, an dem Vermögen des Kunden belegen ist.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.